

energie ffizienz **PLANER**

Nutzungsvereinbarung

**über die Berechtigung und die Bedingungen zur Nutzung der
Bezeichnung „energieeffizienzPLANER“**

zwischen

Kreishandwerkerschaft Aachen,

Heinrichsallee 72, 52062 Aachen

rechtswirksam vertreten durch die Geschäftsführung, nachfolgend Kreishandwerkerschaft genannt,

sowie

(Büroname)

rechtswirksam vertreten durch **(Herrn/ Frau NN)**, nachfolgend das Büro genannt,

wird der folgende Vertrag geschlossen.

Einleitung

Die Gruppe der energieeffizienzPLANER wurde im Zuge des energieeffizienzKONZEPTes der Stadt Aachen gegründet. Die Federführung übernimmt ab 2016 die Kreishandwerkerschaft. Diese kann diverse Aufgaben zur Organisation der Gruppe an altbau plus e.V. übertragen. Das Büro stimmt zu, dass bei Bedarf die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Daten von der Kreishandwerkerschaft an altbau plus e.V. weitergegeben werden.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Bezeichnung energieeffizienzPLANER hat den Zweck, die hohe Qualität planerischer Leistungen im Rahmen der energetischen Sanierung von Gebäuden zu verdeutlichen und dient der Unterscheidung gegenüber anderen Anbietern.

Die Bezeichnung wird als Dachmarke genutzt, um einen einheitlichen Auftritt besonders qualifizierter Planer sicherzustellen.

Die Nutzung der Bezeichnung ist nur nach Abschluss dieser Vereinbarung und unter Beachtung und Einhaltung der vertraglichen Regelungen zulässig. Die Gruppe der energieeffizienzPLANER besteht aus Büros, die in mindestens einem der im Folgenden genannten zwei Bereiche über besondere Kenntnisse verfügen und diese im Sinne der Vereinbarung bei zukünftigen Projekten einsetzen werden:

- Energetische Sanierung von Wohngebäuden
- Auslegung und Planung haustechnischer Anlagen im Bereich von bestehenden Wohngebäuden

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen sind in dem Aufnahmeantrag aufgeführt. Der unterzeichnete Aufnahmeantrag ist Gegenstand dieser Vereinbarung (siehe Anlage).

§ 3 Qualitätskriterien, Qualitätssicherung und -kontrolle

Die im Kodex für die Gruppe der energieeffizienzPLANER genannten Vorgaben (siehe Anlage) sind durch das Büro einzuhalten.

Außerdem erklärt das Büro rechtsverbindlich, dass die im Antrag aufgeführten Zugangsvoraussetzungen uneingeschränkt und dauerhaft erfüllt werden.

Zur Qualitätssicherung verpflichten sich die Büros, mindestens einmal pro Jahr an einer fachbezogenen Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Ein Nachweis über die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Kreishandwerkerschaft unaufgefordert vorzulegen.

Mitglieder der Architektenkammer NW oder der Ingenieurkammer-Bau NW, die ihrer dort bestehenden Fortbildungsverpflichtung nachkommen, erfüllen hierdurch auch die sich aus dieser Vereinbarung ergebende Pflicht.

Pro Jahr wird mindestens ein Partnertag angeboten, zu dem alle energieeffizienzPLANER eingeladen werden.

Dieser Partnertag dient zum einen der fachlichen Fortbildung, zum anderen dem Erfahrungsaustausch zwischen den Büros und der Weiterentwicklung des Labels. Die Teilnahme des Büros am Partnertag zählt ebenfalls als Erfüllung der Fortbildungspflicht.

Darüber hinaus verpflichtet sich das Büro, ein Projekt pro Kalenderjahr der Kreishandwerkerschaft zu melden. Das gemeldete Projekt soll in sinnvoller Weise ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert sein.

Die Kreishandwerkerschaft behält sich die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Qualitätssicherung unter Einbeziehung der Lenkungsgruppe energieeffizienzPLANER (siehe § 4) vor.

§ 4 Lenkungsgruppe energieeffizienzPLANER (LG eeP) und Beirat

Die LG eeP besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jeweils eines davon wird benannt durch die Kreishandwerkerschaft, durch altbau plus e.V. sowie durch die Verbraucherzentrale NRW. Die LG eeP ist zuständig für alle Belange der Gruppe und hierbei verpflichtet, den Zweck der Gruppe in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der Ergänzung der LG eeP durch Kooption.

Die LG eeP kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die LG eeP bietet der Gruppe die Möglichkeit, einen Beirat zu wählen. Dieser besteht aus mindestens zwei gewählten Gruppenmitgliedern und berät die LG eeP vor allem in Fragen der Qualitätssicherung.

§ 5 Datenerfassung und –weitergabe

Die Kreishandwerkerschaft nimmt die Daten des Büros auf, die Daten werden u.a. in Form einer Liste gepflegt. Diese Liste wird auf verschiedene Wege veröffentlicht, dies kann z.B. auf Internetseiten oder in gedruckter Form geschehen.

Änderungen von Adressdaten o.ä. sind der Kreishandwerkerschaft durch das Büro zwecks Aktualisierung unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Marketing

Das Büro darf das Logo des energieeffizienzPLANERs für Werbezwecke verwenden.

Informationen über die energieeffizienzPLANER und deren besondere Merkmale sind in geeigneter Weise (z.B. Faltblatt) zusammengefasst. Die Informationen

werden über verschiedene Wege interessierten Verbrauchern zugänglich gemacht. Das Büro erhält die Informationen ebenfalls, um damit seine besondere Kompetenz darstellen zu können.

§ 7 Wegfall der Nutzungsrechte

1. Das Recht entfällt bei Kündigung der Nutzungsvereinbarung von einer der Parteien.
2. Das Recht zur Nutzung erlischt, wenn der Nutzungsberechtigte die Zugangsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, das Zeichen in unzulässiger Weise verwendet, die Nutzung des Zeichens unbefugt Dritten gestattet oder das Zeichen in einer Weise nutzt, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages widerspricht.
3. Die Nutzungsrechte entfallen ebenfalls, wenn das Büro den Energiekodex nicht beachtet oder sich den geforderten Qualitätsnachweisen nicht unterzieht.
4. Zahlungsrückstände bei der Nutzungsgebühr (siehe § 10) von mehr als sechs Monaten ziehen die Beendigung der Vereinbarung nach sich.

§ 8 Übertragbarkeit der Nutzungsrechte

Die Rechte aus diesem Vertrag können nur mit schriftlichem Einverständnis der Kreishandwerkerschaft auf Dritte übertragen werden.

§ 9 Anspruch auf Aufwendungs- oder Schadensersatz

Ein Anspruch auf Aufwendungs- oder Schadensersatz steht dem Vertragspartner im Falle des Wegfalls der Nutzungsrechte nicht zu.

§ 10 Nutzungsgebühr

Das Büro darf die Marke in der vorgenannten Form im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung gegen Zahlung einer jährlichen Gebühr nutzen. Beitrag und Zahlungsweise sind in der Gebührenordnung festgesetzt. Die Gebührenordnung wird durch die Kreishandwerkerschaft unter Beteiligung der LG eeP (siehe § 4) aufgestellt (siehe Anlage). Über eine Änderung der Gebührenordnung werden alle Mitglieder der Gruppe in Textform informiert.

§ 11 Dauer und Beendigung des Vertrages

1. Die Laufzeit dieses Vertrages ist befristet auf die Zeit bis zum 31.12.20xx. Wenn der Vertrag nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Vertragsablauf gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um ein Kalenderjahr.
2. Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn das Büro gegen eine von ihm in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.
3. Im Falle einer fristlosen Kündigung durch die Kreishandwerkerschaft ist die Nutzung des Zeichens unverzüglich einzustellen. Hieraus erfolgt die Verpflichtung zur Beseitigung des Zeichens aus dem Geschäftsverkehr.

§ 12 Sonstiges

1. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag wird Aachen vereinbart.
2. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
3. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie die Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das bei Vertragsabschluss inhaltlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke im Vertrag.

Aachen, _____
Ort, Datum

Aachen, _____
Ort, Datum

(Unterschrift Büro)

(Geschäftsführung Kreishandwerkerschaft)

(Name)

Ludwig Voß

Anlagen:

Antrag auf Aufnahme als energieeffizienzPLANER vom 09.03.2016

Kodex der Gruppe der energieeffizienzPLANER in der Fassung vom 04.01.2016

Gebührenordnung in der Fassung vom 04.01.2016